



**Zusätzliche Vertragsbedingungen für IT-Leistungen (ZVB-IT)  
der SITA Airport IT GmbH  
Parsevalstraße 7a, 40468 Düsseldorf**

**1 Inhaltsübersicht:**

Die in den Vertragsunterlagen der einzelnen Bestimmungen vorangestellten Überschriften dienen nur der besonderen Übersicht. Sie sind nicht im Sinne einer abschließenden Regelung des damit bezeichneten Gegenstandes zu verstehen.

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Inhaltsübersicht:</b> .....  | <b>1</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Begriffsbestimmungen und Definitionen</b> .....  | <b>2</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Vertragsinhalt, Rang und Reihenfolge</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>3a</b> | <b>MiLoG und AEntG</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis</b> .....                                       | <b>4</b>  |
| <b>5</b>  | <b>Wahlpositionen/Bedarfspositionen</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>6</b>  | <b>Hinterlegung der Angebotskalkulation</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>7</b>  | <b>Preise, Reisekosten, Spesen</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>8</b>  | <b>Geänderte oder zusätzliche Leistungen</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>9</b>  | <b>Mehr- oder Minderleistungen</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>10</b> | <b>Verpackung</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>11</b> | <b>Ausführungsunterlagen</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>12</b> | <b>Werbung, Veröffentlichungen</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>13</b> | <b>Ausführung</b> .....   | <b>6</b>  |
| <b>14</b> | <b>Weitergabe an Unterauftragnehmer</b> .....   | <b>6</b>  |
| <b>15</b> | <b>Sprache</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>16</b> | <b>Behinderung und Unterbrechung der Leistung</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>17</b> | <b>Haftung/Versicherung</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>18</b> | <b>Verzug des Auftragnehmers</b> .....  | <b>7</b>  |
| <b>19</b> | <b>Lösung des Vertrages durch den AN/AG</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>20</b> | <b>Vertragsstrafe</b> .....   | <b>8</b>  |
| <b>21</b> | <b>Gefahrverteilung / Gefahrübergang</b> .....  | <b>8</b>  |
| <b>22</b> | <b>Abnahme</b> .....  | <b>8</b>  |
| <b>23</b> | <b>Mängelansprüche / Verjährung</b> .....   | <b>8</b>  |
| <b>24</b> | <b>Abrechnung, Nachlässe</b> .....  | <b>9</b>  |
| <b>25</b> | <b>Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen</b> .....  | <b>9</b>  |
| <b>26</b> | <b>Zahlungen und Zahlungsanforderungen</b> .....  | <b>10</b> |
| <b>27</b> | <b>Sicherheitsleistungen</b> .....  | <b>10</b> |
| <b>28</b> | <b>Verletzung von Schutzrechten Dritter</b> .....   | <b>11</b> |
| <b>29</b> | <b>Nutzungsrechte/Schutzrechte</b> .....  | <b>11</b> |
| <b>30</b> | <b>Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung</b> .....   | <b>11</b> |
| <b>31</b> | <b>Gewährleistung der IT-Sicherheit</b> .....   | <b>12</b> |
| <b>32</b> | <b>Lifecycle Management</b> .....   | <b>12</b> |
| <b>33</b> | <b>Abtretung, Aufrechnung, Vertragsübertragung an den jeweiligen Kunden/AG-Nachfolger</b> ..... | <b>12</b> |
| <b>34</b> | <b>Vertretung, Bevollmächtigung</b> .....   | <b>13</b> |
| <b>35</b> | <b>Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung</b> .....              | <b>13</b> |
| <b>36</b> | <b>Schriftverkehr</b> .....   | <b>13</b> |
| <b>37</b> | <b>Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges</b> .....                         | <b>13</b> |

## 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

Für das Vertragsverhältnis mit seinen einzelnen Bestandteilen werden folgende Begriffsbestimmungen und Definitionen verwendet:

„**AG**“ bzw. „**Auftraggeber**“ ist die SITA Airport IT GmbH als Auftraggeber und Besteller („**SAIT**“).

„**AN**“ bzw. „**Auftragnehmer**“ ist die Vertragspartei, welcher die Ausführung der vereinbarten Leistungen vom AG übertragen wird.

„**Arbeitstage**“ oder „**AT**“ sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in NRW.

„**FDG**“ ist die Flughafen Düsseldorf GmbH oder ein in der jeweiligen Vereinbarung als Kunde bezeichnetes mit FDG verbundenes Unternehmen. Die FDG bezieht IT-Leistungen vom AG, für den AN Subunternehmer wird.

„**Kunde**“ ist jeder die vertragsgegenständliche Leistung nutzende Endkunde, insbesondere der AG aber auch seine Kunden, wie FDG.

„**ZVB**“ mit oder ohne den Zusatz „IT“ oder auch abgekürzt „**ZVIT**“ steht für diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen inklusive ihrer Anlagen.

„**Betriebszeit**“ ist die Zeitspanne, in der eine Leistung einschließlich aller vereinbarten Komponenten durch den AN für die Nutzung durch den Kunden bereitgestellt wird.

„**Servicezeit**“ für einen Service ist die Zeitspanne innerhalb der Betriebszeit, in der der AN die Nutzung von Systemen bzw. Leistungen durch den Kunden entsprechend der vereinbarten jeweiligen Service Levels gewährleistet und innerhalb derer der User Help Desk („**UHD**“) des AN für diesen Service zur Verfügung steht. Wartungsfenster liegen grundsätzlich außerhalb der Servicezeit; nur nach ausdrücklicher Zustimmung in Textform durch den AG können Wartungsfenster aber auf Zeiten innerhalb der Servicezeit gelegt werden.

„**Bereitschaft**“ ist ein Service, der in einem Zeitraum außerhalb der Servicezeit angeboten wird.

„**Reaktionszeit**“ ist die maximale Zeitspanne, die von dem Eingang einer Störungsmeldung beim AN (z.B. UHD) bzw. dem eigenständigen Erkennen einer Störung durch den AN bis zur erstmaligen, qualifizierten Rückmeldung an den AG oder bis zur Einleitung von qualifizierten Behebungsmaßnahmen verstreicht.

„**(System)Verfügbarkeit**“: Prozentuales Verhältnis zwischen der tatsächlichen Betriebszeit vermindert um die Ausfallzeit außerhalb vereinbarter Wartungsfenster und der vereinbarten Betriebszeit für eine Leistung.

„**Lösungszeit / Wiederherstellungszeit**“ ist die Zeit zwischen dem Eingang einer Störungs-Meldung beim AN und der tatsächlichen Lösung der Störung für den AG. Die Lösungszeit / Wiederherstellungszeit beginnt mit der vollständigen Störungsmeldung durch den AG. Die Lösungszeit / Wiederherstellungszeit endet mit der Beseitigung der Systembeeinträchtigung für den jeweiligen Kunden. Sollte es im Rahmen der Wiederherstellung notwendig sein, das System außer Betrieb zu nehmen, so geschieht dies nur nach Zustimmung des AG. Die Wiederherstellungszeit wird nur innerhalb der jeweiligen Servicezeit gemessen. Der AN ist in jedem Falle verpflichtet, die volle Funktionalität des Systems herzustellen.

„**Ausfallzeit**“ ist die Zeitspanne, in der die jeweilige Leistung auf Grund einer Störung zur Nutzung durch den Kunden innerhalb der Servicezeit nicht bereitsteht. Die Ausfallzeit der bereitgestellten Leistungen beginnt ab Eintreten der Störung, und sofern keine kontinuierliche Überwachung durch den AN erfolgt, ab der Meldung der Störung gegenüber dem AN. Die Ausfallzeit endet mit der Behebung der zugrundeliegenden Störung und der erfolgten Anzeige durch den AN, sofern die Abnahme der Wiederbereitstellung der Leistung durch den AG mängelfrei erfolgt, sonst mit der Abnahme durch den AG.

„**Incident**“ oder „**Störung**“: Ungeplante Unterbrechung / Störung der Erbringung einer Leistung oder die Verringerung der vereinbarten Qualität der Erbringung einer Leistung. Der Ausfall eines Configuration Items ohne die Beeinträchtigung einer Leistung stellt ebenfalls einen Incident dar. Die Priorisierung von Incidents ergibt sich aus **Anlage 1 „Fehlerklassenmodelle“**.

„**Mangel**“: Die Klassifikation eines Mangels bezieht sich auf Abweichungen von beauftragten Arbeitsergebnissen, wie Entwicklungsleistungen in Abgrenzung zur Klassifikation eines Incidents, welcher sich auf eine Abweichung von der vereinbarten Betriebsleistung bezieht.

Die Mangel-Klassifizierung ist in der **Anlage 1 „Fehlerklassenmodelle“** ausgeführt.

„**Major Release**“: Software-Update, das neben vorhergehenden Erweiterungen, Patches und Fixes weitere Bereiche mit wesentlich neuen Funktionalitäten und/oder Möglichkeiten für Software enthält und vorhergehende Minor Releases, Patches und Fixes ersetzt. Major Releases erhöhen in der Regel die Versionsnummer der Software um eine ganze Stelle (z. B. von Version 5.7 auf Version 6.0).

„**Minor Release**“: Software-Update, das kleinere Erweiterungen, Patches und Fixes enthält, jedoch keine Bereiche mit wesentlichen neuen Funktionalitäten und / oder Möglichkeiten für Software. Minor Releases erhöhen in der Regel die erste Dezimalstelle der Versionsnummer der Software (z. B. von v5.7 auf v5.8).

„**Update**“: Oberbegriff für eine Änderung einer Plattform, Software oder ihrer Komponenten, welcher Fixes, Patches, Hotfixes und Minor Releases umfasst.

„**Upgrade**“: Änderung einer Plattform, Software oder ihrer Komponenten auf eine im Verhältnis zum Update höherwertige Konfiguration oder Leistungsfähigkeit, einschließlich Major Releases

„**Patch**“: Korrekturauslieferung für eine Software / eine Anwendung, um Fehler und / oder Funktionsfehler zu beheben; in der Regel umfangreicher als ein Fix, aber weniger umfangreich als ein Minor Release.

„**Quellcode**“: Code eines Programms in der bearbeitungsfähigen Fassung der Programmiersprache.

„**Release**“: Entwicklungsstand eines Systems bzw. einer Anwendung; Zusammenfassung aller Änderungen an logisch zusammengehörigen IT Komponenten zu einer Liefereinheit, die zu einem definierten Zeitpunkt produktiv gesetzt werden soll, insbesondere Hardware- als auch Software-Komponenten und eine Dokumentation.

„**Umgehungslösung**“ oder „**Workaround**“: Umweg zur Vermeidung eines bekannten Fehlverhaltens eines technischen Systems im Sinne eines Hilfsverfahrens, das das eigentliche Problem nicht behebt, sondern mit zusätzlichem Aufwand seine Symptome umgeht.

„**Wartungsfenster**“: Wartungsfenster bezeichnet einen jeweils nach Maßgabe der anwendbaren Vereinbarungen des Vertragswerks rechtzeitig und jedenfalls außerhalb von Arbeiten zur Beseitigung von Störungen vorab vereinbarten Zeitraum, in dem geplante Arbeiten zur Pflege und Verbesserung von Systemen stattfinden können.

### **3 Vertragsinhalt, Rang und Reihenfolge**

3.1 Vertragsinhalt sind:

- 3.1.1 das Auftragschreiben des AG;
- 3.1.2 etwaige Verhandlungsprotokolle;
- 3.1.3 die Aufforderung des AG zur Abgabe eines Angebotes inklusive des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung;
- 3.1.4 etwaige Bewerbungsbedingungen des AG;
- 3.1.5 etwaige Besondere Vertragsbedingungen des AG;

3.1.6 diese ZVB-IT;

3.1.7 die Flughafenbenutzungsordnung der FDG, die bei dem AG eingesehen werden kann.

3.1.8 das vom AN ausgefüllte Angebot

3.1.9 die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, Technische Lieferbedingungen;

3.1.10 die allgemein anerkannten Regeln der Technik (inklusive etwa zusammenhängender organisatorischer Regeln), die (i) der Richtigkeitsüberzeugung der vorherrschenden Ansicht der technischen Fachleute entsprechen und darüber hinaus (ii) in der Praxis erprobt und bewährt sind;

3.1.11 die Antikorruptionsrichtlinie des jeweiligen Kunden, die beim AG eingesehen werden kann und die der AN insoweit beachten wird, als dass er keinerlei Handlungen oder Unterlassungen gegenüber Mitarbeitern des AG oder des jeweiligen Kunden (insb. FDG) oder diesen Mitarbeitern nahestehenden Personen begehen wird, die für die Mitarbeiter einen Verstoß gegen die vorbezeichnete Richtlinie darstellen.

3.1.12 Diese Vertragsbestandteile gelten – soweit sich Überschneidungen oder Widersprüche ergeben sollten – in der vorstehenden Reihenfolge (insgesamt der „**Vertragsinhalt**“ genannt).

3.1.13 Verbleiben hinsichtlich des Vorrangs von Vertragsbestandteilen Zweifel, die nicht anhand des Vertragsinhalts selbst klärbar sind, sind beide Parteien verpflichtet eine die Zweifel beseitigende Vereinbarung zu treffen, die sich in den betreffenden Vertrag möglichst nahtlos einfügt und beiden Parteien zumutbar ist.

3.1.14 Eventuell vom AN verwendete Vertragsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, soweit sie sonstigen Vereinbarungen der Parteien inklusive diesen ZVB des AG widersprechen.

#### **3a MiLoG und AEntG**

3a.1 Mindestentgelte: Der AN verpflichtet sich, seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern in jedem Fall mindestens den Mindestlohn gem. MiLoG bzw. AEntG in der jeweils anwendbaren Höhe pünktlich zu zahlen.

3a.2 Nachunternehmer: Der AN verpflichtet sich, Nachunternehmer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des AG einzusetzen und diese entsprechend zu verpflichten, die ihnen übertragenen Leistungen erst nach erneuter Zustimmung des AG an ggf. weitere Nachunternehmer zu übertragen.

3a.3 Sanktionen: Jeder schuldhafte Verstoß gegen die Pflichten nach MiLoG bzw. AEntG durch den AN, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

3a.4 Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche diese gegen den AG auf Grund etwaiger (auch verschuldensunabhängiger) Verletzungen der Pflichten nach MiLoG bzw. AEntG durch den AN selbst oder einen dessen direkten oder indirekten Nachunternehmern („Pflichtverstoß“) geltend machen sollten. Diese Freistellungsverpflichtung gilt ausdrücklich sowohl für die aus einem derartigen Pflichtverstoß resultierende Bürgenhaftung des AG gem. MiLoG bzw. AEntG (einschließlich etwaiger Forderungen von Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden) wie auch für Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung und auch dann, wenn ein Verschulden des AN nicht vorliegen sollte.

3a.5 Der AN verpflichtet sich, dem AG etwaige Bußgelder zu erstatten, welche dieser auf Grund von Verstößen des AN oder von dessen Nachunternehmern gegen das MiLoG bzw. AEntG auferlegt bekommen sollte.

#### **4 Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis**

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Leistung oder Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot mögliche / geforderte Bietrangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

#### **5 Wahlpositionen/Bedarfspositionen**

5.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

5.2 Der AG kann seine Entscheidung auch nach Auftragsvergabe treffen. Mit der Ausführung und deren Vorbereitung darf erst nach besonderer schriftlicher Aufforderung des AG begonnen werden.

#### **6 Hinterlegung der Angebotskalkulation**

6.1 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Beauftragung in einem verschlossenen Umschlag eine Preisermittlung (Kalkulation) zu überreichen, die auf den zuletzt angebotenen Vertragspreisen basiert.

6.2 Die Preisermittlung (Kalkulation) muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. Soweit diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen als Anlage Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, sind diese zwingend zu verwenden.

6.3 Der AG darf die Preisermittlung (Kalkulation) bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und ansehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung (Kalkulation) wird danach wieder verschlossen.

6.4 Ist eine inhaltlich ordnungsgemäße Preisermittlung (Kalkulation) innerhalb der vorgenannten Fristen nicht überreicht worden oder ist die überreichte Preisermittlung (Kalkulation) insgesamt fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel, gilt der ortsübliche Preis, welchen der AN darzulegen hat.

#### **7 Preise, Reisekosten, Spesen**

7.1 Die angebotenen Einheits- bzw. Pauschalpreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung, soweit nicht in nach Ziff. 3 vorrangigen Vertragsbestandteilen etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

7.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung ebenfalls abgegolten, soweit diese für die jeweils vereinbarte Einräumung von Nutzungsrechten anfallen.

7.4 Bei anzugebenden Einheitspreisen ist der Einheitspreis auch dann der vertragliche Preis, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht der Multiplikation des Einheitspreises mit dem Mengenanatz entspricht.

7.5 Alle vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.

7.6 Soweit der AN im Vertragsablauf Angebote an den AG erstellen soll, ist der damit verbundene Aufwand als Akquisitionsaufwand nicht getrennt abrechenbar.

7.7 Reisekosten und Spesen für vom AN auf ausdrücklichen Wunsch des AG durchgeführte Reisen – Anreisen des AN zum jeweiligen Kunden zur eigentlichen Leistungserbringung und entsprechende Rückreisen zählen

nicht dazu – werden nur erstattet, wenn sie zuvor schriftlich von dem AG freigegeben sind.

## **8 Geänderte oder zusätzliche Leistungen**

8.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen der vereinbarten Leistung oder zusätzliche Leistungen anzuordnen. Der AN hat die geänderten Leistungen oder zusätzliche Leistungen grundsätzlich auszuführen. Soweit derartige geänderte oder zusätzliche Leistungen für den vereinbarten Leistungserfolg nicht erforderlich sein sollten, ist der AN berechtigt, die Ausführung zu verweigern, soweit ihm die geänderten oder zusätzlichen Leistungen nicht zumutbar sein sollten. Ordnet der AG Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung an oder ergibt sich aus sonstigem Grunde die Notwendigkeit der Ausführung geänderter Leistungen, so ist der AN verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten sowie etwaige terminliche Änderungen vor Ausführung der (geänderten) Leistung dem AG – in Form eines Nachtragsangebotes – mitzuteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Der AN darf die Leistung nicht ausführen, solange der AG mit ihm keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminfolgen getroffen hat.

8.3 Im Interesse der behinderungsfreien Abwicklung des Projekts kann der AG jedoch anordnen, dass der AN die geänderte oder zusätzliche Leistung zunächst ausführt, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminauswirkungen der Anordnung oder der sonstigen Gründe getroffen worden ist, sofern die Ausführung der Leistungen aufgrund des Fortgangs des Projekts zeitlich nicht aufgeschoben werden kann oder aber der AG zumindest dem Grunde nach – allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Höhe – Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüche anerkennt. Eine derartige Anordnung oder ein Anerkenntnis grundsätzlicher Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüchen soll schriftlich erfolgen. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht wegen Streites über die Höhe einer Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen oder aber für die Frage zu, ob eine vom AG geforderte Leistung dem vertraglichen Leistungssoll zuzuordnen ist, es sei denn, der AG verschließt sich mutwillig und unter Verstoß gegen seine Kooperationspflicht der Klärung von Nachtragsfragen. Die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

8.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten für geänderte oder zusätzliche Leistungen im Vertrag für Stundenlohnarbeiten angegebene Stundensätze bzw. die erforderlichen Kosten für zugekaufte Leistungen zzgl. angemessener Aufschläge für Wagnis und Gewinn.

## **9 Mehr- oder Minderleistungen**

Für Mehr- oder Minderleistungen gelten – soweit im Vertrag Einheitspreise für solche Leistungen vereinbart sind – die vereinbarten Einheitspreise. Fehlt es an konkreten Preisvereinbarungen, so sind angemessene Preise anhand der Maßstäbe zu ermitteln, die sich entsprechend aus der Preisermittlung (Kalkulation) nach Ziff. 6 entnehmen lassen.

## **10 Verpackung**

Der AN hat Verpackungstoffe in Übereinstimmung mit den anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **11 Ausführungsunterlagen**

11.1 Soweit die Parteien vereinbart haben, dass AG solche Mitwirkungen erbringt, erhält AN vom AG die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen. Der AN ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen.

11.2 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen müssen vom AN so zeitig (mit dem notwendigen Vorlauf von i.d.R. drei Wochen) angefordert werden, dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann und es nicht zu Behinderungen und Unterbrechungen der Leistung kommt.

11.3 Die Verantwortung und Haftung des AN nach dem Vertrag wird durch die Übergabe von Unterlagen durch den AG nicht eingeschränkt.

11.4 Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen hat sich der AN ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen.

11.5 Der AN hat in Bezug auf seine Leistung grundsätzlich alle Angaben, Zeichnungen, Lieferungen und Leistungen des AG sowie anderer Vorunternehmer zu untersuchen, zu prüfen und innerhalb angemessener Frist vor deren Verwertung im Rahmen seiner Arbeiten den AG auf etwaige Bedenken hinzuweisen. Der AN haftet für alle Mängel und Folgen bei Unterlassung seiner Untersuchungs- und Bedenkenhinweispflicht, es sei denn, dass er den konkreten Mangel nicht erkennen konnte. Ist der AN im Einzelfall zu einer fachlichen Prüfung nicht in der Lage, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, um den Haftungsfolgen zu entgehen.

11.6 Der AN hat dem AG spätestens mit der Abrechnung seiner Leistung eine Anwenderdokumentation einschließlich Installations- und Systemdokumentation in einem üblichen kopier- und bearbeitungsfähigen elektronischen Format zu übergeben, die es dem vom AG eingesetzten Personal ermöglicht, die von dem AN erbrachte Leistung zu nutzen, zu betreiben, zu administrieren, zu warten und, soweit nach dem Vertrag gestattet, zu bearbeiten. Die Kosten für die Überlassung eines Exemplars der Anwenderdokumentation sind im Vertragspreis enthalten.

11.7 Der AN überlässt die beschafften Ausführungsunterlagen jeweils an den AG.

11.8 Die genaueren Anforderungen an die zu übergebende Dokumentation ergeben sich aus der **Anlage 2 „Dokumentation und Reporting“** zu diesen ZVB-IT.

## **12 Werbung, Veröffentlichungen**

Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des AG vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe der Beschreibung der Leistung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

## **13 Ausführung**

13.1 Der AN hat sich, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt, über die für die Ausführung der Leistung bedeutsamen Voraussetzungen umfassend zu informieren.

13.2 Der AN erbringt seine Leistungen so, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den AG und bestimmungsgemäß Vertragsleistungen nutzende Kunden keine Verletzungen von Schutzrechten Dritter auftreten. Entsprechend erbringt der AN seine Leistungen so, dass bei vertragsgemäßer Nutzung keine gesetzlichen Pflichten verletzt werden.

13.3 Unbeschadet einer der zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der AN, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages unerlässlich ist.

13.4 Der AN ist jeweils auf Nachfrage (mindestens in Textform) verpflichtet, den AG unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen betreffen. Der AN wird dem AG dazu erhebliche Unterlagen in angemessenem Umfang in elektronischer Kopie übersenden.

13.5 Der AG ist berechtigt, die Anordnungen zu treffen, die für die Koordination der Leistungen des AN mit von dem AG eingesetzten Subunternehmer erforderlich sind.

Wird dadurch der Inhalt der von dem AN geschuldeten Leistung verändert, handelt es sich um eine Leistungsänderung i.S.d. Ziffer 8. Im Übrigen verbleibt es bei der Verpflichtung des AN, sich mit allen anderen Unternehmern seinen Leistungsbereich betreffend zu koordinieren.

13.6 Der AN hat etwaige Zulieferungen des AG sowie vom AG beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem AG und dem Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13.7 Der AN ist auf Anforderung des AG verpflichtet, Tagesberichte zu führen, die ausweisen, welcher Mitarbeiter welche Leistung erbracht hat, so dass eine Zuordnung zu der Rechnung des AN möglich ist und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

## **14 Weitergabe an Unterauftragnehmer**

14.1 Der AN darf Leistungen an Unterauftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des AG vergeben und dann auch nur an solche Unterauftragnehmer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und einen ausreichenden Versicherungsschutz stellen.

14.2 Der AN hat auf entsprechende Anforderung des AG vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitglieds-Nr.) sowie ggf. die Arbeitserlaubnis des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers bekannt zu geben bzw. vorzulegen.

14.3 Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass zulässigerweise eingesetzte Unterauftragnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten nicht ihrerseits weitergeben, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

14.4 Sollten Unterauftragnehmer und Dritte in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen, gelten für den Einsatz solcher Personen die Datenschutzregeln vorrangig.

## **15 Sprache**

15.1 Alle Äußerungen des AN (z.B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

15.2 Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung der Leistungen ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu ver-

handeln. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen.

## **16 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

16.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat der AN dies dem AG unverzüglich und in der nachstehend beschriebenen Form mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; das gilt aber nicht, wenn AN die Unterlassung dieser Mitteilung nicht zu vertreten hat.

16.2 Behinderungs- und Unterbrechungsanzeigen müssen den behindernden Sachverhalt, Ursache und Auswirkungen sowie die aus dem behindernden Umstand voraussichtlich resultierenden Terminverschiebungen und Schäden enthalten.

## **17 Haftung/Versicherung**

17.1 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen, die in den Verantwortungsbereich des AN fallen, auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind.

17.2 Der AN ist auch dem AG gegenüber für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu treffen und ständig aufrecht zu erhalten. Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für Leistungsgegenstände oder sonstige Sachwerte einschließlich der mit Leistungsgegenständen zusammenarbeitenden sonstigen Systeme wird der AN auch ohne besondere Anweisungen des AG nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Abwendung solcher Gefahren erforderlichen Maßnahmen treffen. Soweit dazu im Rahmen der Gefahrenabwehr die Möglichkeit besteht, wird sich der AN vor Durchführung solcher Maßnahmen mit dem AG abstimmen. Soweit die angesprochene Gefahrenabwehr Auswirkungen auf die Sicherheit des Flughafenbetriebes und des Flugbetriebes haben könnte, sind in jedem Falle unverzüglich die entsprechenden Sicherheitsorgane des AG zu informieren und hinzuzuziehen.

17.3 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass er gegen etwaige Haftpflichtansprüche, die sich bei der Ausführung des Auftrages ergeben können, durch entsprechende Versicherungen abgesichert ist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen von ihm zulässigerweise beauftragten Unterauftragnehmern ebenfalls ein ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

## **18 Verzug des Auftragnehmers**

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich von sich aus auf drohenden Verzug bei der Leistungserbringung schriftlich (Textform genügt) hinzuweisen.

## **19 Lösung des Vertrages durch den AN/AG**

19.1 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist nur in Gänze möglich. Sofern der AN wegen Unterlassung einer Mitwirkungspflicht des AG kündigt, hat der AN für den Fall, dass eine Mitwirkungspflicht des AG im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, zu beweisen, dass er zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung deshalb außer Stande ist, weil nach der Natur der Mitwirkungshandlung nur der AG diese vornehmen kann.

19.2 Der AG ist neben den in Ziff. 3a dieser ZVB genannten Gründen insbesondere berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Von einer den AG ebenfalls zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigenden unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung ist insbesondere bei wettbewerbswidrigen Verhandlungen des AN mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
  - die zu fordernden Preise,
  - Bindungen sonstiger Entgelte,
  - Gewinnaufschläge,
  - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
  - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
  - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
  - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
- sowie bei Empfehlungen – es sei denn, sie sind gem. § 22 Abs.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig – auszugehen.

Den vorbezeichneten Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Tritt der AG gem. der vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er

diese, so hat er ihren Wert zu vergüten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

**19.3 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte** des AN sind im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich mit Blick auf unternehmenskritische Abhängigkeiten der jeweiligen Kunden von den dem AN anvertrauten Leistungen, dass unter keinen Umständen solche Rechte von dem AN ausgeübt werden dürfen. Das gilt auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den AN oder bei etwaigen Streitigkeiten der Parteien (z. B. mit Blick auf die Berechtigung einer solchen Kündigung oder vermeintlich zu Unrecht einbehaltene Vergütungen). Dies gilt insbesondere für KRITIS relevante Leistungen. Sekundäransprüche wie z.B. Schadenersatz bleiben unberührt und können davon unabhängig im Nachgang geltend gemacht werden.

## **20 Vertragsstrafe**

20.1 Sofern eine Vertragsstrafe vereinbart ist, wird der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens nicht berührt.

20.2 Die Vertragsstrafe braucht nicht schon bei der Abnahme vorbehalten zu werden, sondern sie kann auch noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

20.3 Soweit Vertragsstrafen für Zwischentermine vereinbart werden, beziehen sich diese, sofern sie als Bruchteil der Auftrags- oder Abrechnungssumme vereinbart werden (z.B. „0,2 % pro Tag“ o.ä.) und nicht als Absolutbetrag, immer nur auf den bis zu dem betreffenden Zwischentermin zu erbringenden Leistungsanteil des AN. Als Obergrenze für alle unter einem Vertrag ggf. kumuliert anfallenden Vertragsstrafen gelten immer 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

## **21 Gefahrverteilung / Gefahrübergang**

Die Gefahr geht mit förmlicher Abnahme im Sinne der nachfolgenden Vorschrift auf den AG über. Bis zur erfolgten förmlichen Abnahme mit vorausgegangener Funktionsprüfung trägt der AN die volle Leistungs- und Vergütungsgefahr unter anderem für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung.

## **22 Abnahme**

22.1 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen. Dabei ist der Befund der Abnahme schriftlich niederzulegen (förmliche Abnahme). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt.

22.2 Die förmliche Abnahme hat zur Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß ohne Mängel, die als betriebsverhindernder oder betriebsverhindernder Mangel zu qualifizieren sind, fertig gestellt sind und eine Funktionsprüfung durchgeführt worden ist. Funktionsprüfungen stehen der Geltendmachung des Mangels im Rahmen der Abnahme nicht entgegen.

22.3 Voraussetzung für die Durchführung der förmlichen Abnahme ist eine schriftliche Abnahmeaufforderung.

22.4 Die Abnahmeaufforderung hat ihrerseits zur Voraussetzung die Übergabe sämtlicher Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen. Die Vorlage der vorgenannten Unterlagen gehört zu den vertraglichen Hauptpflichten.

22.5 Bei Vorliegen von Mängeln betriebsverhindernder oder nicht nur unwesentlicher betriebsbehindernder Qualität ist der AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern. In diesem Falle ist der AN bei Lieferleistungen verpflichtet, die Vertragsgegenstände auf seine Kosten unverzüglich zurückzunehmen. Der AG kann sie unter möglichster Wahrung der Interessen des AN ersatzweise auf dessen Kosten und Risiko an ihn zurücksenden.

22.6 Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeverhandlung zu ersetzen.

22.7 Eine fiktive oder konkludente Abnahme durch Inbenutzungnahme ist ausgeschlossen.

22.8 Im Übrigen hat der AN bei der Durchführung der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und technischen Geräten (z.B. Messgeräte etc.) auf seine Kosten zu stellen. Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeprüfung zu ersetzen.

## **23 Mängelansprüche / Verjährung**

23.1 Hinsichtlich der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haftung des AN für Mängel erstreckt sich auch auf die Verpackung, Kennzeichnung und geschuldete Dokumentationen.

23.2 Die Genehmigung vom AN vorgelegter Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger im Zusammenhang mit den Leistungen stehender Unterlagen durch den AG lässt die Verantwortung des AN für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen unberührt.

23.3 Der AG ist unter Wahrung der Interessen des AN berechtigt, diesem nach vergeblichem Ablauf einer Frist

zur Mangelbeseitigung mangelhafte Sachen auch auf dessen Kosten und Risiko zurückzusenden.

23.4 Der AN hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind.

23.5 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung und beträgt grundsätzlich **drei Jahre**. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.

## **24 Abrechnung, Nachlässe**

24.1 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen sind alle Rechnungen und hierzu gehörenden Unterlagen des AG – bevorzugt in steuerlich anerkannter elektronischer Form und per E-Mail an kreditoren@sita-airport-it.aero – zuzusenden. Duplikate (Zweitschriften) von Rechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

24.2 Der AN stellt Rechnungen spätestens zwei (2) Monate nach Vorliegen der Abrechnungsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen. Verzögerungen sind vorab anzumelden und zu begründen. Berechnet der AN eine Vergütung nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Vorliegen der Abrechnungsvoraussetzungen, sind die derart verspätet berechneten Vergütungen verjährt. Sonstige Vereinbarungen zur Verjährung bleiben unberührt.

24.3 In sämtlichen Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach dem Wortlaut bzw. nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und in dessen Reihenfolge getrennt nach Einheit und Menge aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss hinzuzusetzen.

24.4 Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen – gesondert auszuweisenden – Umsatzsteuer sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

24.5 Schlussrechnungen müssen alle Forderungen des AN aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge enthalten.

24.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und in den Zahlungen jeweils von Einheits- und

Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn, der jeweilige Nachtrag ist Folge einer ungeeigneten AG-Planung.

24.7 Auf allen Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Rechnungen und sonstigem vertragsrelevanten Schriftwechsel hat der AN jeweils die vertragsbezogene Bestell- und ggf. auch die Positionsnummer anzugeben. Aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung beim AG sind nicht durch den AG zu vertreten.

24.8 Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können vom AG zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferscheine (bei Lieferleistungen) und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als fälligkeitsbegründende Unterlagen beizufügen sind.

## **25 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**

25.1 Sind in einem Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die etwaig dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des AG tatsächlich geleisteten Stunden. Arbeiten werden nur nach Stundenverrechnungssätzen vergütet, wenn eine derartige Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde.

25.2 Der AN ist verpflichtet, über Stundenlohnarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich Stundenzettel zu erstellen und diese dem AG auf Anfrage vorzulegen.

25.3 Die Stundenzettel müssen folgende Bestandteile enthalten:

- geleistete Arbeitsstunden
- etwa besonders zu vergütende Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen
- das Datum
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte
- Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe

25.4 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend der Stundenzettel aufgegliedert werden. Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder bei der späteren Nachprüfung heraus, dass die im Stundenlohn abgerechnete Leistung bereits zu anderen Vertragsleistungen oder zu deren Nebenleistung gehört, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet.

## 26 Zahlungen und Zahlungsanforderungen

26.1 Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung und Erhalt der Ware/Leistung. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Tag, an welchem der AG seine Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist.

26.2 Soweit Abschlagszahlungen ausdrücklich vereinbart werden, können Abschlagsrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt eingereicht werden. Die bereits erhaltenen Zahlungen sind auf der Abschlagsrechnung in Abzug zu bringen. Ziff. 27 bleibt unberührt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

26.3 Der AN hat dem AG überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem AN aus Zahlungen des AG zufließen und auf die der AN zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

26.4 Der AN kann sich bzgl. vom AG geltend gemachter Überzahlungen nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

## 27 Sicherheitsleistungen

27.1 Soweit Vorauszahlungen ausdrücklich vereinbart werden, leistet der AG diese nur gegen Stellung einer Vorauszahlungssicherheit entsprechend der nachfolgenden Regelung in voller Höhe des voraus gezahlten Betrages (brutto). Die Vorauszahlungssicherheit erstreckt sich auf die Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf wegen mangelfrei erbrachter Leistungen fällige Zahlungen. Die Sicherheit ist nach vollständiger Tilgung auf Aufforderung unverzüglich freizugeben.

27.2 Soweit der AN aufgrund besonderer Vereinbarung eine Vertragserfüllungssicherheit zu stellen hat, ist diese in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung vorzulegen, es sei denn, es wurde eine Vorauszahlung vereinbart und entsprechend abgesichert. In diesem Fall ist die Vertragserfüllungssicherheit erst zu stellen, sobald keine abgesicherte Vorauszahlung mehr besteht. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Erfüllungsansprüche aus dem Vertrag und solche, die ersatzweise an deren Stelle treten, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung bis zur Schlussabnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich

oder nicht vereinbart sein sollte, bis zur abschließenden Leistungserbringung) einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Soweit sich nach Auftragserteilung Erhöhungen des geschuldeten Entgelts gegenüber der Auftragssumme ergeben (z.B. Massenerhöhungen, Nachträge o.ä.), ist eine geschuldete Vertragserfüllungssicherheit entsprechend aufzustocken. Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein sollte, nach der abschließenden Leistungserbringung) der Gesamtleistung einschließlich etwaiger Nacharbeiten zur Beseitigung von bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln unverzüglich zurückzugeben. Ggf. ist die Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme bei lediglich geringen fortbestehenden von ihr abgesicherten Ansprüchen bis zur Rückgabe angemessen zu reduzieren. Klargestellt wird jedoch, dass es dem AG verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits eine Sicherheit nicht zurückzugeben, andererseits aber mit denselben Argumenten gegen einen etwa noch einbehaltenen Entgelt(restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen (Verbot der Doppelbesicherung).

27.3 Dem AG steht eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme der Schlussrechnung zu. Um Überzahlungen zu vermeiden, ist die Sicherheitsleistung jeweils bereits anteilig bezogen auf die Abschlagsforderungen zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der nach der Abnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein sollte, nach der abschließenden Leistungserbringung) auftretenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz einschließlich Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüchen sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

27.4 Geschuldete Sicherheitsleistungen können durch den AN auf folgende Weisen nachgewiesen werden:

27.5 durch Stellung einer entsprechenden Bürgschaft, wobei es sich um eine unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, in der zudem auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (letzteres nur, soweit die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sein sollten oder es sich nicht um Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis handelt) verzichtet wird, handeln muss. Zum Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbaren Recht gilt Ziff. 36.

27.6 durch Hinterlegung von Geld auf einem durch den AN einzurichtenden Sperrkonto („Und-Konto“). Das Geldinstitut muss im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein.

27.7 Bevor die Sicherheit nicht entsprechend der vorstehenden Regelungen geleistet wurde, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht an noch nicht gezahlten Rechnungsbeträgen bis zur Höhe der geschuldeten Sicherheit zu.

27.8 Bei unterschiedlichen Gewährleistungsfristen ist es dem AN gestattet, die Sicherheit für Mängelansprüche nach Maßgabe der Auftragssumme anteilmäßig zu stückeln.

## **28 Verletzung von Schutzrechten Dritter**

28.1 Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen hat der AN den AG und/oder dessen Kunden freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG und dessen bestimmungsgemäß Vertragsleistungen nutzende Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen, soweit solche Aufwendungen nicht durch Verschulden des AG oder die bestimmungsgemäß Vertragsleistungen nutzenden Kunden verursacht oder erhöht werden. Der AG hat einen Anspruch auf einen Vorschuss in angemessen geschätzter Höhe.

28.2 Erkennt der AN, dass er die vertragsgemäße Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten erbringen kann, ist er verpflichtet, auf seine Kosten entweder seine Vertragsleistungen so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie keine Schutzrechtsverletzung verursacht, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entsprechen oder aber eine Einigung mit dem Inhaber des Schutzrechtes dahingehend herbeizuführen, dass die Leistung ohne Schutzrechtsverletzung vertragsgemäß genutzt werden kann.

28.3 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich mindestens in Textform über von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemachte Ansprüche verständigen.

## **29 Nutzungsrechte/Schutzrechte**

29.1 Der AN überträgt hiermit dem AG das Nutzungsrecht an jeweils dem AG überlassenen oder diesem zur Nutzung eröffneten (z. B. per Fernzugriff über das Internet),

urheberrechtlich oder durch andere gewerbliche Schutzrechte (insb. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, eingetragene Designs oder Topografien) geschützten Gegenständen ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen, zu verwerten und selbst oder durch Dritte zu verändern oder fertig stellen zu lassen, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte. Dies gilt auch vor dem Hintergrund und in Kenntnis der Umstände, dass der AG seine Leistungen gegenüber den Kunden, insbesondere FDG, erbringt und auch diesen Kunden hiermit bereits entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt werden. Insofern überträgt der AN dem AG die entsprechenden nicht ausschließlichen, unterlizenzierbaren, dauerhaften Nutzungsrechte in Bezug auf die jeweiligen Leistungen sowie an allen schutzfähigen im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen erstellten Leistungsergebnissen, wobei die Vergütung hierfür mit der unter dem Vertrag gezahlten Vergütung abgegolten ist, sodass der AN hierfür keine besondere Vergütung fordern kann. Der AN ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen von ihm beauftragten Planern eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und dem AG eine entsprechende Regelung auf entsprechende Anforderung hin unverzüglich nachzuweisen.

29.2 Beschränkt auf von dem AN direkt oder indirekt erbrachte Cloudleistungen gilt die vorstehend beschriebene Rechteinräumung bezogen auf zur Einstellung der Cloudleistung für die Nutzung von durch den AG und/oder dessen Kunden genutzte Konfigurationsdateien, Schnittstellen, Werkzeuge, Skripte und Dokumentationen, die sodann digitale Vermögenswerte im Sinne des Art. 2 (32) EU Data Act bilden. Diese Rechteinräumungen schließen insbesondere solche digitalen Vermögenswerte ein, die für einen Wechsel zu einer anderen Cloudleistung erforderlich sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellen die Vertragsparteien klar, dass diese Rechteinräumungen sich nicht auf Leistungsergebnisse beziehen, die unabhängig von den spezifischen Daten und Einstellungen von dem AG und/oder dessen Kunden zur Weiterentwicklung des allgemein verwendeten Standards der Cloudleistungen erstellt werden. Im Übrigen erhält der AG ein auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrags beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags.

## **30 Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung**

30.1 Die Parteien verpflichten sich, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren und Informationen, welche den jeweiligen Vertragspartner sowie den Geschäftsbetrieb des jeweiligen

Vertragspartners betreffen, die ihnen in Gegenwart oder Zukunft im Rahmen der Vertragsbeziehung oder durch die Bekanntgabe von Daten, Plänen, etc. durch den jeweils anderen Vertragspartner bekannt werden, auch über das Ende ggfls. bestehender Vertragsverhältnisse und Projektdurchführungen hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die vorstehende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit der jeweils andere Vertragspartner vorab der Weitergabe konkreter Informationen schriftlich zugestimmt hat oder eine gesetzliche Rechtfertigung zur Weitergabe solcher Informationen besteht (z. B. nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz).

30.2 Der AN wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen des AG nach dem Ende des betroffenen Vertragsverhältnisses oder Abschluss der genehmigten Nutzung an den AG zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

30.3 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen eines Projektes oder Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden Personen entsprechenden, den Anforderungen des Arbeitsrechts genügenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.

30.4 Für den Fall, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter die vorstehenden Bedingungen schuldhaft verletzen, verpflichtet sich der AN, dem AG sowie dessen Kunden, insbesondere der FDG entstehende Schäden zu ersetzen.

30.5 Soweit durch den Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, treffen die Parteien eine schriftliche Vereinbarung, die die gesetzlichen Mindestanforderungen der DSGVO beinhaltet (z. B. über Auftragsdatenverarbeitung oder Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung). Der AN wird dazu erforderliche Vereinbarungen jeweils gegenüber AG vorschlagen. Soweit eine individuelle Einigung der Vertragsparteien nicht zustande kommt, gelten gleichwohl die gesetzlichen Mindestanforderungen insbesondere der DSGVO und des BDSG.

30.6 Die Parteien kommen überein, dass alle vom AG übermittelten und gespeicherten Daten im Eigentum des jeweiligen Kunden verbleiben. Im Falle der Beendigung des Vertrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in der **Anlage 3 „Exit Management“** (Beendigungsmanage-

ment) zu diesen ZVB-IT beschriebenen Prozesse in konstruktiver Weise zu begleiten sowie die dort geregelten Pflichten zu erfüllen.

### **31 Gewährleistung der IT-Sicherheit**

31.1 Der AN gewährleistet dem AG eine Leistungserbringung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe Ziffer 3.1.10) und Qualitätsstandards im Hinblick auf die IT-Sicherheit genügt.

31.2 Es finden die Vorgaben in Bezug auf die IT- und Informationssicherheit (ISEC) gemäß der **Anlage 4 „Informationssicherheit“** zu diesen ZVB-IT sowie die dort geregelten Rechte und Pflichten Anwendung. Bei widersprechenden Regeln gelten die Vorgaben der **Anlage 4** vorrangig.

### **32 Lifecycle Management**

32.1 Während des für die Leistung üblichen Lifecycles sichert der AN eine Patch- und Updatefähigkeit, insbesondere zur Schließung von Sicherheitslücken, zu. Updates, insbesondere Sicherheitsupdates hat der AN dem AG während des Lifecycles von sich aus innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung zu stellen. Der AN sichert dem AG während des Lifecycles zudem einen fachgerechten Herstellersupport zu.

32.2 Der AN informiert den AG zu Beginn des Vertrags sowie eines jeden weiteren Vertragsjahres anhand der herstellereits veröffentlichten Informationen über das planmäßige Supportende der für den jeweiligen Kunden jeweils eingesetzten Technologien (Hard- und Software). Darüber hinaus informiert der AN den AG jeweils unverzüglich über etwaige Abkündigungen seitens der Hersteller, welche mit einem kürzeren Vorlauf als 2 Jahre vorgenommen werden.

### **33 Abtretung, Aufrechnung, Vertragsübertragung an den jeweiligen Kunden/AG-Nachfolger**

33.1 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

33.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des AG den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

33.3 Dem AN ist bekannt, dass der AG seinerseits einen Vertrag mit Endkunden (z.B. der FDG) geschlossen hat und der AN in diesem Zusammenhang als Subunternehmer des AG fungiert. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der AN unwiderruflich mit dem Folgenden einverstanden:

- Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN entweder an den jeweiligen Kunden oder an einen jeweils von dem Kunden als Nachfolger der SAIT benannten Dritten zu übertragen.

- Der jeweilige Kunde oder ein von ihm jeweils als Nachfolger der SAIT benannter Dritter ist auf Wunsch der FDG berechtigt, in das Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG einzutreten.

Ein Anspruch des AN auf Abschluss eines solchen Vertragsverhältnisses mit der FDG bzw. mit einem von der FDG als Nachfolger der SAIT benannten Dritten besteht nicht.

33.4 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis handelt.

### **34 Vertretung, Bevollmächtigung**

34.1 Sofern der AN die Kontrolle der Leistungsdurchführung nicht persönlich ausübt, hat er dem AG seinen bevollmächtigten Vertreter zu Beginn der Leistungsdurchführung anzuzeigen und die Erklärung abzugeben, dass er seinen Vertreter hinsichtlich aller mit dem Projekt zusammenhängender Entscheidungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können. Der AN ist zur Bestellung eines anderweitigen Vertreters nur nach Absprache mit dem AG befugt.

34.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Projektmanager und Ingenieure des AG nicht berechtigt, diesen oder einen Kunden des AG rechtsgeschäftlich zu verpflichten, insbesondere (z.B. durch die Anordnung von Nachträgen ausgelöste) Zahlungsverpflichtungen einzugehen.

### **35 Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung**

Für Tätigkeiten, für die ein Zutritt zum Luftsicherheitsbereich erforderlich ist, verweisen wir auf die Regularien des Flughafens Düsseldorf (insbes. die Regelungen der Flughafenbenutzungsordnung), welche in den jeweils geltenden Fassungen über die Webseite <https://www.dus.com/de-de/businesspartner/aviation/entgelte-und-regularien> heruntergeladen werden können.

### **36 Schriftverkehr**

Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, d.h. sie müssen mindestens in privatschriftlicher Form oder mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur vereinbart werden.

### **37 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges**

37.1 Soweit nicht ohnehin eine Sonderzuständigkeit nach der Verordnung des Justizministeriums NRW über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22. November 2021 gilt, vereinbaren die Parteien unter Ausschluss anderer Gerichtsstände ausdrücklich, dass aus oder in Zusammenhang mit diesen ZVB-IT oder dem Vertrag entstehende Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten im Hinblick auf deren Wirksamkeit, durch die ordentlichen Gerichte in Düsseldorf entschieden werden.

37.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf.

37.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.

37.4 Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

37.5 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahekommt.

### **37.6 Anlagen**

Die nachfolgend genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser ZVB-IT und des zwischen dem AG und dem AN geschlossenen Vertrags:

Anlage 1: Fehlerklassenmodelle

Anlage 2: Dokumentation und Reporting

Anlage 3: Exit Management

Anlage 4: Informationssicherheit